

Was bleibt?!

9. Auflage mit
aktualisierten Zahlen
2020



Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Kindertagespflege- personen und die sozialversicherungs- rechtlichen Auswirkungen

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Telefon 030 24636-0
Telefax 030 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dr. Ulrich Schneider

Redaktion:

Niels Espenhorst, Der Paritätische Gesamtverband
Maria-Theresia Münch, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Kontakt

Niels Espenhorst, Der Paritätische Gesamtverband
Telefon 030 24636-445 | Telefax 030 24636-140
E-Mail: kifa@paritaet.org

Maria-Theresia Münch, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
Telefon 030 62980-219 | Telefax 030 62980-150
E-Mail: muench@deutscher-verein.de

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:

© shutterstock: Robert Kneschke (Titel), Fotolia: AVAVA (S. 3), lithian (S. 5), WavebreakMediaMicro (S. 7), cicisbeo (S. 11, 13), RioPatuca Images (S. 15), Oksana Kuzmina (S. 17), Valeria Purytina (S. 20), nyul (S. 22), Patrizia Tilly (S. 23)

9. Auflage, Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Kindertagespflege – ein vielfältiges Angebot	3
3. Öffentlich geförderte Kindertagespflege	5
4. Einkommensbesteuerung der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen	7
4.1 Einkommensteuerfestsetzung – Vorauszahlungen	7
4.2 Betriebsausgaben	10
4.3 Erstattungen zu den Sozialversicherungen	11
5. Sozialversicherungen	12
5.1 Krankenversicherung	12
5.1.1 Familienversicherung	12
5.1.2 Freiwillig gesetzlich krankenversichert	13
5.1.3 Private Krankenversicherung	15
5.2 Pflegeversicherung	16
5.3 Unfallversicherung	16
5.4 Rentenversicherung	17
5.4.1 Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages	18
5.4.2 Sozialklausel	19
5.5 Arbeitslosenversicherung	20
5.5.1 Antragsvoraussetzungen	20
5.5.2 Höhe der Beiträge	21
5.5.3 Wenn der Versicherungsfall eintritt	22
5.5.4 Beendigung der Versicherung	22
6. Ausblick	23

1. Einleitung

Liebe Leser*innen,

seit dem 1. August 2013 gibt es für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagesbetreuung. Seitdem ist der Ausbau der Kindertagesbetreuung beständig vorangegangen.

Die Kindertagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot innerhalb eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Kindertagespflege ist weder eine nur karitative, ehrenamtliche noch eine rein pflegerisch-betreuende Leistung. Sie will und sie ist mehr: Kindertagespflege ist ein qualifiziertes Angebot frühkindlicher Bildung, das die sprachlich-kognitive, die körperliche und die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern fördert. Sie hat gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VIII denselben Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag wie Kindertageseinrichtungen.

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren die Weichen dafür gestellt, die Kindertagespflege zu einem eigenständigen Berufsfeld weiter zu entwickeln. Aktuell eröffnet das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (aus dem Jahr 2018) – das sogenannte „Gute-KiTa-Gesetz“ – zahlreiche Anknüpfungspunkte, die Kindertagespflege zu stärken.

So sollen unter anderem die Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege verbessert, gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnet, verlässliche Vertretungsregelungen sicher gestellt und die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen vorangetrieben werden. Dieser Prozess ist zugleich Chance und Herausforderung für die Kindertagespflege. Chance, weil die Kindertagespflege neue gesellschaftliche und finanzielle Anerkennung einfordern kann. Herausforderung, weil sich die Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen in den letzten Jahren erheblich verändert haben und sich auch weiter verändern werden.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die aktuellen Rahmenbedingungen im Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege informieren und Ihnen wichtige Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Kindertagespflegepersonen sowie zu sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen geben. Diese Hinweise können jedoch individuelle Beratung und verbindliche Auskünfte im Einzelfall durch die zuständigen Behörden nicht ersetzen.

Niels Espenhorst
Der Paritätische Gesamtverband

Maria-Theresia Münch
Deutscher Verein

2. Kindertagespflege – ein vielfältiges Angebot

Kindertagespflege ist ein vielfältiges Angebot, das in unterschiedlichen Formen und zu unterschiedlichen Zeiten stattfindet. So kann die Kindertagespflege beispielsweise in den Räumen der Kindertagespflegeperson, im Haus bzw. in der Wohnung der Eltern des Kindes/der Kinder oder in anderen geeigneten Räumen ausgeübt werden. Ebenso gibt es Unterschiede bei der zeitlichen Gestaltung des Angebots. Kindertagespflege kann einige Stunden in der Woche, über den gesamten Tag, an Wochenenden oder in den sogenannten „Randzeiten“, wie beispielsweise am Abend, angeboten werden. Schließlich können in der Kindertagespflege ein Kind oder mehrere Kinder betreut werden.



Unterschieden wird auch zwischen der erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Kindertagespflege. Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes/der Kinder statt, benötigen Sie keine Erlaubnis. Dasselbe gilt für Betreuungsverhältnisse, die zeitlich auf weniger als 15 Stunden pro Woche angelegt sind. Dies ist in der Regel bei Babysitting und Nachbarschaftshilfe der Fall, kann aber auch auf Kindertagespflege zutreffen, die zu ungewöhnlichen Zeiten stattfindet, wie z. B. am Wochenende oder in den Abendstunden.

Sie benötigen dann eine Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder-

und Jugendhilfe (Jugendamt) gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VIII um Kindertagespflege durchführen zu können, wenn:

1. die Kindertagespflege nicht im Elternhaus des zu betreuenden Kindes stattfindet,
2. Sie das Kind/die Kinder länger als 15 Stunden pro Woche (insgesamt und nicht pro Kind) und länger als drei Monate betreuen und
3. für die Betreuung ein Entgelt gezahlt wird.

Liegt eine Erlaubnis vor, können in der Regel bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Darüber hinaus kann der Landesgesetzgeber festlegen, dass eine Kindertagespflegeperson weniger, aber auch mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen kann und, dass die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen stattfindet. Kindertagespflegepersonen sollten sich daher auch über die landesgesetzlichen Regelungen informieren. Mit dem Kinderförderungsgesetz wurde 2008 bundeseinheitlich festgelegt, dass eine Kindertagespflegeperson, die mehr als fünf Kinder betreut, über eine pädagogische Qualifikation verfügen muss. Darüber hinaus darf die Anzahl der Kinder in einer solchen Kindertagespflegestelle insgesamt nicht höher sein als die Anzahl in einer vergleichbaren Gruppe einer Kindertageseinrichtung. Auch hier benötigt die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis vom Jugendamt.

Um die Erlaubnis vom Jugendamt zu erhalten, muss eine Tagespflegeperson folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie muss sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
2. über kindgerechte Räume verfügen und

3. vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen. Diese muss sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben oder in anderer Weise nachweisen können.

Seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzes am 1. Januar 2012 müssen Kindertagespflegepersonen zudem ihre persönliche Eignung für die Tätigkeit u. a. mit einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Mit dem Führungszeugnis werden im Sinne eines effektiven Kinderschutzes auch minderschwere einschlägige Verurteilungen wegen Sexualstraftaten aufgeführt, beispielsweise Erstverurteilungen zu Geldstrafen von weniger als 90 Tagesstrafen sowie Freiheitsstrafen von weniger als drei Monaten. Liegen entsprechende Einträge vor, ist eine Beschäftigung als Kindertagespflegeperson nicht möglich.

Der Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses muss von der (zukünftigen) Kindertagespflegeperson selbst gestellt werden. Das Zeugnis muss persönlich bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis (z. B. 13,00 Euro in Berlin) sind von der (zukünftigen) Kindertagespflegeperson selbst zu tragen.

3. Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Das Angebot der öffentlich geförderten Kindertagespflege ist eine Leistung, die der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stellt. Durch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern muss das zuständige Jugendamt auch in der Kindertagespflege Kindern unter drei Jahren einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen. Für die Vorhaltung und Ausgestaltung dieses Angebotes hat zum einen der Bundesgesetzgeber grundlegende Rahmenbedingungen im Sozialgesetzbuch VIII geschaffen. Zum anderen können die einzelnen Bundesländer durch ihre Landesgesetze eigene Regelungen für die konkrete Ausgestaltung vor Ort treffen.



Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Für Kinder ab diesem Alter muss ein entsprechender Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden.

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Vorbedingung ist, dass die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder arbeitssuchend sind, sich in einer Ausbildung, einer beruflichen Bildungs- oder

in einer Eingliederungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch II befinden. Die Verpflichtung des Jugendamtes, für ein Kind unter einem Jahr einen Platz in der Kindertagespflege oder einer Einrichtung zur Verfügung zu stellen, besteht auch dann, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes/der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Treffen die genannten Punkte zu, wird die Kindertagespflege durch das Jugendamt gefördert. Diese Förderung umfasst

1. die Vermittlung des Kindes/der Kinder an geeignete Kindertagespflegepersonen (falls diese nicht von den Eltern benannt werden),
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson und
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die laufende Geldleistung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erstattet werden die von Ihnen aufgewendeten angemessenen Sachkosten.
2. Sie erhalten einen Betrag zur Anerkennung ihrer Arbeit, die sogenannte Förderleistung. Die Höhe dieses Anerkennungsbeitrages soll sich an der tatsächlich geleisteten Arbeit orientieren, das heißt leistungsgerecht ausgestaltet werden. Als Grundlage für die Bemessung der Höhe dient die Anzahl der Stunden und der betreuten Kinder. Zunehmend wird bei der Bemessung der Höhe des Anerkennungsbeitrages durch die Jugend-

dämter auch die (Dauer und Art der) Qualifizierung berücksichtigt.

3. Die vollständigen Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung werden Ihnen erstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie diese Aufwendungen dem Jugendamt nachweisen und die Versicherungsleistungen, die Sie erhalten, angemessen sind.

Die laufende Geldleistung wird aber – wie bereits beschrieben – nicht in jedem Fall gezahlt. Wenn beispielsweise kein Anspruch auf Kindertagespflege besteht, die Eltern aber dennoch eine Kindertagespflegeperson für ihr Kind/ihre Kinder suchen, so kann zwar das Jugendamt eine solche vermitteln, ist aber nicht zur Zahlung einer laufenden Geldleistung verpflichtet.

Das Jugendamt kann die Gewinnung, Vermittlung, Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen auch einem anerkannten freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen. Ebenso kann das Jugendamt einen freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe in das Verfahren der Erlaubniserteilung einbeziehen. Die Letztverantwortung trägt jedoch das Jugendamt.

4. Einkommensbesteuerung der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Seit 2009 sind die laufenden Geldleistungen für öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen – die sich aus der Erstattung des Sachaufwandes und der Förderleistung für die Betreuung eines Kindes zusammensetzen – als steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) zu werten.

Kindertagespflegepersonen, die vom Jugendamt oder von der Gemeinde bezahlt werden, müssen damit ihre Einkünfte aus ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson versteuern.



4.1 Einkommensteuerfestsetzung – Vorauszahlungen

Bis zu einem Gesamteinkommen von 9.408,00 Euro im Jahr für Ledige und 18.816,00 Euro für verheiratete bzw. verpartnerte Personen (Stand 2020), fällt in der Regel keine Einkommenssteuer an. Allerdings ist zu beachten, dass auch andere Einkünfte (z. B. Mieteinnahmen, Renten, Kapitaleinkünfte) zum Einkommen zählen und zum Gesamteinkommen gerechnet werden. Steuerermindernd können bestimmte, nachzuweisende Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden, wie zum Beispiel Beiträge zur Kranken- oder zur Rentenversicherung. Die Höhe der abziehbaren Sonderausgaben richtet sich nach der Art der Aufwendungen.

HINWEIS: Kindertagespflegepersonen haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbständige Tätigkeit zu informieren. Das Finanzamt wird ihnen dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zusenden. Dieser muss ausgefüllt an das Finanzamt zurück gesandt werden. Das Finanzamt wird auf dieser Grundlage prüfen, ob und in welcher Höhe Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind.

Bei der erstmaligen Ermittlung der Vorauszahlungen errechnet das zuständige Finanzamt nach den Angaben des/r Steuerpflichtigen das voraussichtliche Jahreseinkommen und berechnet anhand dessen die Einkommensteuer, die jeweils quartalsweise im Voraus zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines Jahres zu zahlen ist. Bei der Ermittlung der Vorauszahlungen in den Folgejahren wird jeweils das Einkommen des Vorjahres zu Grunde gelegt. Vorauszahlungen müssen gemäß § 37 EStG jedoch nur gezahlt werden, wenn sie im Jahr mindestens 400,00 Euro betragen (Stand 2020). Wichtig ist aber, dass die Einkommensteuer dann in der Regel mit dem Einkommensteuerbescheid nach erfolgter Einkommensteuererklärung gezahlt werden muss.

HINWEIS: Verringern sich Ihre Einkünfte, haben Sie die Möglichkeit, beim Finanzamt eine Anpassung der künftigen Vorauszahlungen zu beantragen. Die Verringerung Ihrer Einkünfte müssen Sie dem Finanzamt nachweisen bzw. plausibel machen, etwa durch die Vorlage der Kündigung eines Betreuungsvertrages. Bereits zu viel geleistete Vorauszahlungen werden im Rahmen der Steuererklärung erstattet.

Bei verheirateten bzw. verpartnerten Kindertagespflegepersonen wird bei der Ermittlung der Vorauszahlung unter bestimmten Voraussetzungen auch das Einkommen des*der Ehepartners*Ehepartnerin bzw. Lebenspartners*Lebenspartnerin aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft berücksichtigt. Dies ist dann der Fall, wenn Ehepartner*in bzw. Lebenspartner*in aus eingetragenen Lebenspartnerschaften ihre Steuererklärung zusammen abgeben (Zusammenveranlagung). In dieser Konstellation werden zur Ermittlung der Vorauszahlungen beide Einkommen addiert und durch zwei geteilt, die voraussichtliche Steuerschuld ermittelt und Lohnsteuerzahlungen in Abzug gebracht. Die Differenz bildet die Summe der Vorauszahlungen, die, wie bereits dargestellt, in vier Teilbeträgen zu zahlen ist.

HINWEIS: Ehepaare bzw. Lebenspartner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften können durch die Besteuerung der Einkünfte aus Kindertagespflege auch in die sogenannte Steuerprogression rutschen.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften einer Tagespflegeperson gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben. Sie werden als Gewinn bezeichnet. Liegt das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen nach den

Berechnungen des Finanzamtes unter dem Freibetrag (Existenzminimum), müssen keine Vorauszahlungen geleistet werden. Über die Einkommensteuererklärung erfolgt dann eine konkrete Berechnung der tatsächlichen Steuerschuld. In der Einkommensteuererklärung können auch angefallene Sonderausgaben geltend gemacht werden. Zu diesen Sonderausgaben zählen u. a. die Kirchensteuer, Vorsorgeaufwendungen sowie Aufwendungen für Versicherungen.

HINWEIS: Wird Einkommensteuer gezahlt, wird auch der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der zu zahlenden Einkommensteuer fällig. Allerdings gibt es hier, als soziale Komponente, eine Freigrenze.

Kindertagespflegepersonen haben eine sogenannte Einnahmeüberschussrechnung anzufertigen. Hinter diesem Begriff verbirgt sich eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben pro Jahr (gemeint ist immer ein Kalenderjahr bzw. ab Beginn der Tätigkeit) und weist den Gewinn aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aus. Diese Berechnung ist der Einkommensteuererklärung hinzuzufügen. Selbstständig Tätige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

HINWEIS: Zur Arbeitserleichterung hat die Finanzverwaltung einen Vordruck für die Einnahmeüberschussrechnung entwickelt (Anlage EÜR). Die EÜR muss seit dem Steuerjahr 2017 mit dem vorgegebenen Online-Formular übermittelt werden. Hierfür ist eine elektronische Authentifizierung notwendig, die vorher beantragt werden muss.

(www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/euer, Abruf März 2020).

Die Steuererklärung ist seit dem Steuerjahr 2018 grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres abzugeben. Wird ein Steuerbüro mit dieser Aufgabe betraut, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 28. Februar des Folgejahres.

Kindertagespflegepersonen müssen nur die Einnahmen versteuern, die ihnen nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben.

4.2 Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Rahmen der Kindertagespflegetätigkeit für jedes betreute Kind anfallen. Kindertagespflegepersonen können diese Ausgaben direkt über Belege nachweisen oder die Betriebsausgabenpauschale nutzen. Soweit im Einzelfall keine höheren Betriebsausgaben nachgewiesen werden, kann eine Betriebsausgabenpauschale von 300,00 Euro monatlich pro Kind bei einer Betreuungszeit von mindestens acht Stunden pro Tag – fünf Tage die Woche – berücksichtigt werden. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird die Pauschale anteilig (um 1/8) gekürzt.

Betreuungszeit	anteilige Pauschale
7 Std./Tag, 5-Tagewoche	262,50 Euro
6 Std./Tag, 5-Tagewoche	225,00 Euro
5 Std./Tag, 5-Tagewoche	187,50 Euro
4 Std./Tag, 5-Tagewoche	150,00 Euro
4 Std./Tag, 4-Tagewoche	120,00 Euro

Die pauschalen Betriebsausgaben können nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen geltend gemacht werden.

HINWEIS: Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, statt der Pauschale höhere Betriebsausgaben nachzuweisen und anzusetzen. Diese höheren Ausgaben müssen belegt werden.

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern des Kindes oder in kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht von den Einnahmen abgezogen werden. In diesen Fällen ist immer ein Einzelnachweis der tatsächlich anfallenden Aufwendungen notwendig.

Für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) kann bei der Berücksichtigung der in der Kindertagespflege angefallenen Aufwendungen entweder die Betriebsausgabenpauschale oder der Einzelnachweis erbracht werden. Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale oder dem Einzelnachweis ist innerhalb eines Jahres nicht zulässig.

4.3 Erstattungen zu den Sozialversicherungen

Kindertagespflegepersonen, die vom Jugendamt bezahlt werden, bekommen ihre hälftigen nachgewiesenen Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für eine Altersvorsorge erstattet. Wichtig ist, dass die Aufwendungen für Krankenkasse und Altersvorsorge angemessen sein müssen. Bei Beiträgen, die in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung eingezahlt werden, ist in der Regel davon auszugehen, dass diese Beiträge angemessen sind. Schwierigkeiten ergeben sich hingegen oft bei privaten Krankenversicherungen oder der Altersvorsorge. Die nachgewiesenen Kosten für die Unfallversicherung werden vom Jugendamt voll übernommen.



HINWEIS: Die Erstattungen durch das Jugendamt für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung sowie für eine Altersvorsorge und Unfallversicherung sind steuerfrei gestellt. Das heißt: Diese Einnahmen gehören nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften und bleiben bei der Ermittlung des Gewinns unberücksichtigt.

TIPP Bitte beachten Sie, dass dieser Bereich der ständigen Rechtsprechung und -änderung unterliegt. Sie sollten sich bei Fragen an einen Steuerberater oder Ihr zuständiges Finanzamt wenden.

5. Sozialversicherungen

5.1 Krankenversicherung

In Deutschland besteht für jeden Bürger und jede Bürgerin die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein. Für Partner*in in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Ehepartner*in eines gesetzlich Krankenversicherten besteht die Möglichkeit, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen über die Familienversicherung beitragsfrei mitversichert werden. Wer über die Familienversicherung nicht abgesichert werden kann, muss sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

In der Praxis sind bisher nur wenige Kindertagespflegepersonen bei einem Träger oder einer Kommune angestellt. Überwiegend wird Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit erbracht, die entweder durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert oder privat bezahlt wird.

HINWEIS: Kindertagespflegepersonen, die durch das Jugendamt gefördert werden, erhalten die hälftigen Beiträge zur Krankenversicherung erstattet. Beiträge für Zusatzversicherungen werden in der Regel nicht erstattet. Nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schreiben der Krankenkasse) werden die hälftigen Beiträge vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oft gemeinsam mit den laufenden Geldleistungen ausgezahlt.

5.1.1 Familienversicherung

Grundsätzlich besteht für verheiratete oder in Lebensgemeinschaften befindliche Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, über ihren gesetzlich versicherten Ehe- oder Lebenspartner*in beitragsfrei familienversichert zu werden. Für geringfügig beschäftigte Familienmitglieder gilt eine Einkommensgrenze von 450,00 EUR pro Monat im Rahmen eines Minijobs. Für alle anderen ist die Familienversicherung nur dann möglich, wenn die monatliche Einkommensgrenze 455,00 EUR nicht überschreitet (Stand 2020).

HINWEIS: Im Sinne des Einkommensteuerrechts gelten als Einkommen auch die Einkünfte, die nicht aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stammen, wie etwa Kapitaleinkünfte, Mieten, Renten oder Minijobs usw.

Kindertagespflegepersonen, die nach Abzug der Betriebskostenpauschale mehr als durchschnittlich 455,00 EUR (Stand 2020) im Monat Einkommen erzielen und bisher familienversichert waren, können nicht weiter beitragsfrei mitversichert werden. Sie müssen sich freiwillig in einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse versichern.

5.1.2 Freiwillig gesetzlich krankenversichert

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind für die Bemessung des Versicherungsbeitrages für freiwillig Versicherte die Mindesteinkommengrenze und der Beitragssatz ausschlaggebend.

Die Regelung zur Mindesteinkommengrenze wurde bundesgesetzlich zum 01.01.2019 neu gefasst. Galt bis Ende 2018 die Regel, dass Kindertagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, nebenberuflich tätig waren, entfällt diese Sonderregel. Eine hauptberufliche Tätigkeit wird jetzt angenommen, wenn sie die Lebensführung und das Einkommen maßgeblich prägt. Die Einstufung erfolgt im jeweiligen Einzelfall, erfolgt aber regelmäßig, wenn die Tätigkeit mehr als 20 Stunden in Anspruch nimmt.

Für Kindertagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 1.061,67 Euro (Stand 2020) berechnet. Die Mindestbemessungsgrundlage wird auch dann zugrunde gelegt, wenn weniger steuerpflichtiges Einkommen erzielt wird. Ist das tatsächliche Einkommen höher als 1.061,67 Euro, wird der Beitrag auf



der Grundlage des tatsächlichen (nachgewiesenen) Einkommens berechnet.

Kindertagespflegepersonen können den ermäßigten Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 14,0 % in Anspruch nehmen (Stand 2020). Hauptberuflich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen haben zudem die Möglichkeit, den allgemeinen Beitragssatz in Höhe von derzeit 14,6 % zu zahlen und sich dadurch mit Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld zu versichern. In diesem Fall geben sie eine sog. Wahlklärung ab, die drei Jahre bindend ist.

Seit 2018 werden die Beiträge nur vorläufig festgesetzt; die endgültige Festsetzung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides. Es kann daher zu Beitragsnachzahlungen oder Beitragserstattungen kommen.

Zudem erheben die Krankenkassen einen Zusatzbetrag, dessen Höhe die Krankenkassen bestimmen können. Im Jahr 2020 betragen die Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung im Durchschnitt 0,9 %. Bei Ihrer Krankenkasse können Sie erfragen, wie hoch Ihr Zusatzbeitrag ausfällt.

HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige keinen Krankengeldanspruch haben, wenn sie den ermäßigten Beitragssatz in Höhe von 14,0 % zahlen. Nur wenn der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,6 % gewählt wird, besteht ein Anspruch auf Krankengeld.

Fallbeispiel:

Frau Schneider arbeitet als Kindertagespflegeperson und betreut fünf Kinder in Vollzeit. Sie erhält für ihre Tätigkeit Geldleistungen in Höhe von 2.400,00 Euro im Monat. Nach Abzug der Betriebskostenauspauschale von 1.500,00 Euro (5 x 300,00 Euro) verfügt Frau Schneider über ein steuerpflichtiges Einkommen von 900,00 Euro im Monat.

Weitere Einkünfte hat Frau Schneider nicht. Damit liegt ihr Gesamteinkommen bei 900,00 Euro im Monat. Frau Schneider kann damit nicht weiter über ihren gesetzlich versicherten Ehemann familienversichert bleiben. Sie muss sich freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse oder privat versichern. Frau Schneider wählt eine gesetzliche Krankenkasse.

Da das steuerpflichtige Gesamteinkommen unter der Mindesteinkommensgrenze von 1.061,67 Euro liegt, muss sie 148,63 Euro (14 % von 1.061,67 Euro) sowie den krankenkassenabhängigen Zusatzbeitrag in Höhe von 9,56 Euro (0,9 % von 1.061,67 Euro) bezahlen. Sie kann den hälftigen Betrag bei ihrem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen.



5.1.3 Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab.

Geldleistungen:	2.400,00 Euro
Betriebsausgabenpauschale:	-1.500,00 Euro
Steuerpflichtiges Einkommen:	900,00 Euro

HINWEIS: Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Maßgeblich ist die Mindesteinkommengrenze von	1.061,67 Euro
ermäßigter Beitragsatz 14% :	148,63 Euro
Zusatzbeitrag 0,9% :	9,56 Euro

TIPP Versäumen Sie nicht, Ihren Krankenversicherungsstatus zu klären. Sie dürfen nicht ohne Versicherungsschutz sein.

5.2 Pflegeversicherung

Die Pflicht, Beiträge in die gesetzliche Pflegeversicherung zu zahlen, ist abhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung, unabhängig davon, ob der Versicherte privat oder gesetzlich versichert ist. Nur Kindertagespflegepersonen, die über ihre*n Ehepartner*in in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten.

Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung gilt auch hier das Gesamteinkommen. Zur Berechnung wird wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich von einem Mindesteinkommen von 1.061,67 Euro im Monat ausgegangen.

Kinderlose müssen einen Beitrag von 3,3 Prozent und Eltern von 3,05 Prozent ihres Gesamteinkommens in die gesetzliche Pflegeversicherung einzahlen (Stand 2020). Wird die Mindestbemessungsgrundlage bei der Berechnung zu Grunde gelegt, ergibt sich ein Beitrag zur Pflegeversicherung für Kinderlose von 35,04 Euro und für Eltern von 32,38 Euro im Monat. Kinder werden auch dann noch bei der Festsetzung der Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung berücksichtigt, wenn sie nicht mehr im Haushalt der Eltern leben.

HINWEIS: Die Erstattung der hälftigen Beiträge wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schreiben der Krankenkasse) vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel gemeinsam mit den laufenden Geldleistungen gezahlt.

5.3 Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig fremde Kinder betreuen, gelten unabhängig vom Umfang der ausgeübten Tätigkeit als in der Wohlfahrtspflege selbstständig Tätige. Sie unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Höhe des Beitrages beläuft sich einheitlich in Ost und West auf ca. 100 Euro jährlich (Stand 2020).

HINWEIS: Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII umfassen die laufenden Geldleistungen zur Förderung in Kindertagespflege auch die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung. Kindertagespflegepersonen, die vom Jugendamt bezahlt werden, erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung zu 100 Prozent erstattet. Auch diese Erstattungen sind steuerfrei.

5.4 Rentenversicherung

Grundsätzlich müssen Selbstständige keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen. Allerdings gibt es nach § 2 SGB VI hierbei Ausnahmen. Sie betreffen bestimmte Berufsgruppen. Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gehören zu diesen besonderen Berufsgruppen. Sofern sie selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, müssen sie sich innerhalb einer Frist von drei Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden.

HINWEIS: Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie nach Abzug der Betriebskostenpauschale durchschnittlich mehr als 450,00 Euro im Monat zu versteuerndes Gesamteinkommen bzw. 5.400,00 Euro im Jahr erzielen und selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Kindertagespflegepersonen, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen, können einen formlosen Antrag auf Pflichtversicherung stellen oder über das Internet bzw. die Homepage der Deutschen Rentenversicherung ein Antragsformular (V0020) herunterladen (www.deutsche-rentenversicherung.de, Abruf April 2020).

Die Rentenversicherungsbeiträge werden – unter Berücksichtigung der Einkünfte für das vorangegangene Kalenderjahr – für das Folgejahr festgelegt.



5.4.1 Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages

Es gibt drei Möglichkeiten für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages:

A. Einkommensabhängiger Beitrag

Soll ein einkommensbezogener Rentenversicherungsbeitrag gezahlt werden, muss eine Schätzung der Einkünfte des letzten Jahres erfolgen. Die Schätzung kann die Kindertagespflegeperson selbst oder ein*e Steuerberater*in vornehmen. Anhand der vorgenommenen Schätzung wird der monatliche Rentenversicherungsbeitrag festgelegt. Bei vorliegender Versicherungspflicht werden Beiträge in Höhe von 18,6 Prozent (Stand 2020) des steuerlichen Gewinns fällig. Anders als abhängig Beschäftigte (Angestellte und Arbeiter) wird der Beitrag nicht vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte getragen, sondern Kindertagespflegepersonen müssen den gesamten Pflichtbeitrag leisten. Für das folgende Jahr werden die Rentenversicherungsbeiträge des Vorjahres ermittelt. Bei einem steuerlichen Gewinn von z. B. 900,00 Euro beträgt der Versicherungsbetrag 167,40 Euro im Monat (Stand 2020).

B. Einkommensunabhängiger Beitrag – sogenannter Regelbeitrag

Entscheidet sich die Kindertagespflegeperson für die Zahlung des pauschalen Regelbetrags, muss keine einkommensgerechte Schätzung der Einkünfte erfolgen. Der Regelbetrag ist für Ost- und Westdeutschland unterschiedlich festgelegt. In Ostdeutschland liegt er bei 559,86 Euro im Monat und in Westdeutschland bei 592,41 Euro im Monat (Stand 2020).

C. Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag – hälftiger Regelbeitrag

Die dritte Möglichkeit kann grundsätzlich nur von Kindertagespflegepersonen genutzt werden, bei denen es sich um eine erste Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (Existenzgründung) handelt. Sie können für die Dauer von 3 Jahren nach dem Jahr der Aufnahme der Tätigkeit den hälftigen Regelbeitrag zahlen. Somit reduziert sich der Pflichtbeitrag auf 279,93 Euro (Ost) und auf 296,21 Euro (West) im Monat.

HINWEIS: Öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen können ihre Aufwendungen für eine angemessene Altersvorsorge geltend machen. Sie bekommen den hälftigen Betrag erstattet. Der Erstattungsbetrag ist steuerfrei.

5.4.2 Sozialklausel

Unter Anwendung der so genannten Sozialklausel (§ 165 Abs. 1a SGB VI) kann zur Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge – abweichend vom bisher berücksichtigten Arbeitseinkommen – von dem aktuellen Einkommen ausgegangen werden. Bedingung ist, dass das laufende Arbeitseinkommen im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 30 Prozent geringer ausfällt, als nach dem letzten Einkommensteuerbescheid angenommen. Das geringere Arbeitseinkommen muss vom Versicherten nachgewiesen und ein Antrag auf Minderung der Beitragshöhe gestellt werden.

Die Sozialklausel findet nicht nur Anwendung, wenn einkommensgerechte Beiträge gezahlt werden, sondern auch dann, wenn bisher der halbe oder der vollständige Regelbeitrag geleistet wurde. Die Versicherten können auf Antrag von der Regelbeitragszahlung zur einkommensabhängigen Beitragszahlung wechseln.

HINWEIS: Sofern bereits Pflichtbeiträge in Höhe des Mindestbeitrages gezahlt werden, findet die Sozialklausel keine Anwendung, da eine weitere Minderung der Pflichtbeitragshöhe ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls ist in diesen Fällen der Eintritt von Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit zu prüfen.

Die grundsätzliche Rentenversicherungspflicht für Kindertagespflegepersonen führt dazu, dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Altersvorsorge eingeschränkt sind. Werden sie rentenversicherungspflichtig, müssen sie alle weiteren Vorsorgemaßnahmen für eine private Rente zu hundert Prozent selber finanzieren. Dieses gilt selbst dann, wenn mit einer alternativen Altersvorsorge eine bessere Absicherung im Alter gewährleistet werden kann. Die hälftigen Beiträge für eine zusätzliche, private Altersvorsorge werden vom Jugendamt nicht erstattet.

Kindertagespflegepersonen, die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, erwerben nicht nur Rentenansprüche, sondern können bei Erwerbsminderungen eine Erwerbsminderungsrente erhalten.

TIPP Ein Wechsel von der Regelbeitragszahlung zur einkommensgerechten Beitragszahlung und umgekehrt kann erfolgen, aber immer nur für die Zukunft. Ein rückwirkender Wechsel ist grundsätzlich nicht zulässig.

5.5 Arbeitslosenversicherung

Für selbständig Tätige besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Vorausgesetzt, sie arbeiten mindestens 15 Stunden wöchentlich. Schwankungen bei der geforderten Mindestarbeitszeit sind dann unschädlich, wenn sie von geringer Dauer sind. Richtschnur ist dabei, dass die Unterschreitung nicht mehr als drei zusammenhängende Wochen umfasst.

Für die Arbeitslosenversicherung muss ein Antrag auf Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.



5.5.1 Antragsvoraussetzungen

Damit dem Antrag entsprochen werden und ein Versicherungsverhältnis entstehen kann, müssen verschiedene Voraussetzungen gegeben sein:

- A. Vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit muss die Kindertagespflegeperson innerhalb einer Frist von 24 Monaten mindestens insgesamt 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Dabei ist unerheblich, ob es sich um ein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis handelt oder die geforderten 12 Monate die Summe aus verschiedenen Tätigkeiten bildet.
- B. Wenn die Kindertagespflegeperson unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeit Arbeitslosengeld I bezogen hat und zwischen Leistungsbezug und Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nicht mehr als ein Monat liegt.
- C. Wenn die Tagespflegeperson im Vorfeld der Antragstellung einer geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) nach dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitslosengeld I) nachgegangen ist und damit der Bezug von Arbeitslosengeld I unter-

brochen wurde. Allerdings gilt auch hier, dass zwischen der ABM und der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit höchstens ein Monat liegen darf.

Die Zeiten der Beschäftigung, die Grundlage für den Antrag sind, müssen entsprechend nachgewiesen werden. Ein Antrag auf Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gestellt werden. Ausgeschlossen sind Antragsteller*innen, die als selbständig Tätige bereits versicherungspflichtig waren, ihre Tätigkeit zweimal unterbrochen und in diesen Zeiten Arbeitslosengeld I bezogen haben, sofern der Arbeitslosengeldbezug nicht auf einem neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld I beruht.

HINWEIS: Einen Antrag können Sie auch dann stellen, wenn Sie neben Ihrer selbständigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson einer geringfügigen Beschäftigung (450 Euro Job, Minijob) nachgehen.

Haben Sie einen Antrag gestellt und ist diesem entsprochen worden, gelten Sie als versichert mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt wurden.

5.5.2 Höhe der Beiträge

Die Berechnung des Beitrages orientiert sich an einer sogenannten Bezugsgröße. Sie wird auf der Grundlage des Durchschnittsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt und in der Regel jedes Jahr neu festgesetzt. Zudem gelten unterschiedliche Bezugsgrößen für Ost- und Westdeutschland. Als Beitragssatz gelten drei Prozent der Bezugsgröße.

Auf dieser Grundlage errechnet sich ein Versicherungsbeitrag. Für selbständig Tätige gilt allerdings im Jahr der Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie im darauf folgenden Kalenderjahr eine Ausnahme. Für diesen Zeitraum reduziert sich der Beitrag um die Hälfte, was für 2020 bedeutet, dass ein Versicherungsbeitrag von 47,78 Euro (West) und 45,15 Euro (Ost) zu zahlen ist. Die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung sind in der Regel zum jeweils 1. des Monats zu zahlen.

HINWEIS: Die Beiträge für das Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung müssen vollumfänglich von der Kindertagespflegeperson selbst getragen werden. Eine Erstattung durch das Jugendamt ist nicht möglich.

5.5.3 Wenn der Versicherungsfall eintritt

Wird die versicherte selbständig tätige Kindertagespflegeperson arbeitslos, dann tritt der Versicherungsfall ein. Das heißt: Sie müssen sich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos melden und dort einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen. Hierzu müssen die Beitragsnachweise über die Zeiten des Versicherungspflichtverhältnisses vorgelegt werden. Diese Nachweise erhalten Sie nach Beendigung der Versicherung bzw. am Jahresende von der Agentur für Arbeit.

Für die Berechnung Ihres Arbeitslosengeldes wird ein fiktives Einkommen zugrunde gelegt, sofern Sie in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit nicht mindestens 150 Tage Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt haben. Für die Ermittlung des fiktiven Einkommens werden verschiedene Aspekte berücksichtigt, beispielweise, die mit der Ausübung der Tätigkeit verbundene Qualifikation. Auskünfte über die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Leistungsstelle.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach den Versicherungszeiten, die in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit liegen, sowie nach dem Lebensalter.

5.5.4 Beendigung der Versicherung

Das Versicherungspflichtverhältnis endet, wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen oder die Voraussetzung für die Versicherung nicht mehr erfüllen oder mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug sind.

Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Allerdings gilt dieses Kündigungsrecht erst nach Ablauf von fünf Jahren. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalendermonats und muss schriftlich erfolgen.





6. Ausblick

Die letzten Jahre haben für die Kindertagespflege viele Veränderungen gebracht. Die Ansprüche, aber auch die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung haben stark zugenommen. Immer mehr Menschen sehen die Kindertagespflege als einen dauerhaften Beruf und nicht, wie noch vor einigen Jahren, als temporären Zuverdienst in einer bestimmten Lebensphase.

Dieser Weg zur Professionalisierung ist zu begrüßen und zu fördern. So muss unserer Ansicht nach die derzeitige Qualifizierung von Kindertagespflegeperso-

nen Schritt für Schritt weiterentwickelt werden, hin zu einem mehrstufigen, nach oben durchlässigen Qualifizierungssystem, das Kindertagespflegepersonen Weiterentwicklungsperspektiven eröffnet und eine Gleichrangigkeit zwischen Kindertagespflegepersonen und Erzieher*innen erreicht werden kann. Damit die Frage „Was bleibt?“ am Ende des Monats zufriedenstellend beantwortet werden kann, müssen eine transparente, existenzsichernde und leistungsgerechte Vergütung sichergestellt werden und die Beiträge zu den Sozialversicherungen angemessen sein.